

Das Insolvenzrecht im Überblick

Das seit dem 1. Januar 1999 geltende Insolvenzrecht vereint die Funktionen des bis dahin geltenden Konkurs- und Vergleichsverfahrens zu einem einheitlichen Verfahren. Primäres Ziel des Insolvenzrechtsverfahrens ist die bestmögliche Verwertung des Schuldnervermögens. Daneben tritt im Falle der Insolvenz einer natürlichen Person das Ziel, dem redlichen Schuldner mit Hilfe der Restschuldbefreiung die Chance zu einem wirtschaftlichen Neubeginn zu gewähren.

Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der
Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-235
Telefax: (0431) 5194-535
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
Herbert Christiansen
Tel.: (04 61) 806-360
Fax: (04 61) 806-9360
E-Mail: christiansen@flensburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Rüdiger Mertens
Tel.: (04 31) 51 94-238
Fax: (04 31) 51 94-537
E-Mail: mertens@kiel.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Joseph Scharfenberger
Tel.: (04 51) 6006-235
Fax: (04 51) 6006-4235
E-Mail: scharfenberger@ihk-luebeck.de

Stand: April 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Insolvenzfähigkeit.....	3
2. Antragsberechtigte.....	3
3. Insolvenzgründe	3
3.1 Zahlungsunfähigkeit	3
3.2 Drohende Zahlungsunfähigkeit.....	4
3.3 Überschuldung.....	4
4. Insolvenzverfahren.....	4
4.1 Regelinsolvenz	5
4.1.1 Eröffnung des Verfahrens.....	5
4.1.2 Abweisung mangels Masse.....	5
4.1.3 Eröffnungsbeschluss	5
4.1.4 Insolvenzplan	6
4.1.5 Liquidation.....	6
4.2 Verbraucherinsolvenz.....	7
4.2.1 Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch	7
4.2.2 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren.....	7
4.2.3 Vereinfachtes Insolvenzverfahren	8
5. Rechtsschuldbefreiung.....	8

1. Insolvenzfähigkeit

Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und juristischen Person des Privatrechts (Kapitalgesellschaften, rechtsfähige Vereine) eröffnet werden, ferner über das Vermögen der

- offenen Handelsgesellschaften
- Kommanditgesellschaften
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
- Partenreedereien
- Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen
- nicht rechtsfähigen Vereine

Darüber hinaus sind Insolvenzverfahren über Sondervermögen (z. B. Nachlässe) zulässig.

2. Antragsberechtigte

Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag beim örtlich zuständigen Amtsgericht – im Bezirk der IHK zu Kiel sind Insolvenzgerichte die Amtsgerichte Itzehoe, Kiel, Neumünster und Pinneberg – eröffnet. Antragsberechtigt sind die Gläubiger wie auch der Schuldner selbst. Der Antrag eines Gläubigers setzt voraus, dass er ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat und seine Forderung und den Eröffnungsgrund glaubhaft macht.

Hinweis:

Die Vertretungsberechtigten einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) sind im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft gesetzlich verpflichtet, unverzüglich spätestens jedoch drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrundes, einen Insolvenzantrag zu stellen.

3. Insolvenzgründe

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens setzt das Vorliegen eines der folgenden Eröffnungsgründe voraus:

=

3.1 Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die derzeit fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat. Von der Zahlungsunfähigkeit zu unterscheiden ist die bloße Zahlungsstockung, die noch keinen Insolvenzgrund darstellt. Festgestellt werden kann die Zahlungsunfähigkeit mit einer Liquiditätsbilanz, in der die fälligen Verbindlichkeiten den kurzfristig verfügbaren Zahlungsmitteln gegenübergestellt werden.

3.2 Drohende Zahlungsunfähigkeit

Drohende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Dies ist dann der Fall, wenn auf der Grundlage eines Liquiditätsplans der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt überwiegend wahrscheinlich ist. Zur Antragstellung berechtigt, aber nicht verpflichtet, ist ausschließlich der Schuldner.

=

3.3 Überschuldung

Überschuldung ist lediglich bei juristischen Personen sowie bei Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG) ein Insolvenzgrund.

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. Als erster Schritt ist auf der Basis einer Überschuldungsbilanz die rechnerische Überschuldung festzustellen. Unabhängig davon wird zusätzlich eine Fortführungsprognose erstellt, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit zur Fortführung eines Unternehmens besteht. Fällt diese Prognose negativ aus, liegt eine rechtliche Überschuldung vor. Ist sie dagegen positiv, können im Überschuldungsstatus statt der Liquidationswerte nun Fortführungswerte bei der Bewertung der Aktiva angesetzt werden. Gelangt man hier zu einer Deckung der Verbindlichkeiten, liegt keine Überschuldung vor.

4. Insolvenzverfahren

Die Insolvenzanordnung (InsO) unterscheidet zwei Verfahrensarten, nämlich das Regelinsolvenz- und das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die Verbraucherinsolvenz findet nur bei so genannten Verbrauchern statt. Hierzu gehören alle natürlichen Personen, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Für ehemalige Selbständige gilt sie nur, sofern deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind (weniger als 20 Gläubiger) und gegen sie keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (§ 304 InsO).

Alle anderen, also Kaufleute, Kleingewerbetreibende, freiberuflich Tätige und juristische Personen unterliegen dem Regelinsolvenzverfahren.

4.1 Regelinsolvenz

Das Regelinsolvenzverfahren dient in erster Linie der Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er unter bestimmten Voraussetzungen Restschuldbefreiung von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten erlangen.

=

4.1.1 Eröffnung des Verfahrens

Nach der Antragstellung hat das Gericht alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermögenssicherung zu treffen. Es kann insbesondere einen vorläufigen Insolvenzverwalter einsetzen, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner untersagen oder eine Postsperre verhängen. Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf ihn über. Er hat das Vermögen zu sichern und zu erhalten, ein vom Schuldner betriebenes Unternehmen gegebenenfalls fortzuführen und zu prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Verfahrenskosten deckt. Das Gericht kann ihn zusätzlich beauftragen, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Insolvenzgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens bestehen.

4.1.2 Abweisung mangels Masse

Das Gericht lehnt den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ab, wenn das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Verfahrenskosten (insbesondere Gerichtskosten, Vergütungen und Auslagen des Insolvenzverwalters) zu decken. Der Schuldner wird mit einer Lösungsfrist von fünf Jahren in das Schuldnerverzeichnis eingetragen. Die Antragsabweisung führt bei juristischen Personen (GmbH, AG) von Gesetzes wegen zu ihrer Auflösung.

4.1.3 Eröffnungsbeschluss

Wenn das Schuldnervermögen für die Verfahrenskosten ausreichend ist oder bei natürlichen Personen die Voraussetzungen für deren Stundung (§ 4 a InsO) gegeben sind, wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Eröffnungsbeschluss bestellt das Gericht in der Regel einen Insolvenzverwalter. Es kann aber auf Antrag des Schuldners auch die sogenannte Eigenverwaltung anordnen und anstelle eines Insolvenzverwalters einen Sachverwalter benennen. Wird ein Insolvenzverwalter bestellt, tritt dieser in die Rechtsstellung des Schuldners ein und übernimmt damit z. B. auch dessen arbeitsrechtliche Verpflichtungen als Arbeitgeber. Verfügungen des Schuldners sowie Leistungen an den Schuldner nach Verfahrenseröffnung sind unwirksam. Gerichtliche Verfahren über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen, an denen der Schuldner aktiv oder passiv beteiligt ist, werden unterbrochen. Eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ist nicht mehr zulässig,

Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind unwirksam, sofern sie im letzten Monat vor dem Eröffnungsantrag getroffen wurden. Bei nicht vollständig erfüllten Verträgen oder bei Dauerschuldverhältnissen erhält der Verwalter ein Wahlrecht, ob er den Vertrag fortsetzen möchte. Bestehende Arbeitsverhältnisse kann er mit einer Drei-Monats-Frist zum Monatsende kündigen, wenn nicht gesetzlich, tariflich oder einzelvertraglich kürzere Fristen gelten.

Gleichzeitig werden die Gläubiger im Eröffnungsbeschluss aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist beim Insolvenzverwalter anzumelden und eventuell an Sachen oder Rechten des Schuldners bestehende Sicherungsrechte mitzuteilen. Den Schuldner des Insolventen wird aufgegeben, nur noch an den Verwalter zu leisten. Außerdem werden ein Berichtstermin und ein Prüfungstermin festgelegt. Der Eröffnungsbeschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

4.1.4 Insolvenzplan

Spätestens drei Monate nach Verfahrenseröffnung muss der Insolvenzverwalter die Gläubiger im Berichtstermin umfassend über die finanzielle Situation des Schuldners und die Chancen der Fortführung des Unternehmens unterrichten. Die Gläubigerversammlung entscheidet daraufhin, ob das Unternehmen liquidiert oder saniert werden soll.

Entscheiden sich die Gläubiger für die Sanierung, kann der Schuldner oder der Insolvenzverwalter dem Gericht einen Insolvenzplan vorlegen. Findet der Plan die Zustimmung der Gläubiger wird er durch das Gericht bestätigt. Er stellt dann zusammen mit der Insolvenztabelle einen vollstreckbaren Titel dar. Danach wird das Insolvenzverfahren aufgehoben.

=

4.1.5 Liquidation

Haben sich die Gläubiger für die Liquidation des Unternehmens entschieden, hat der Insolvenzverwalter das zur Insolvenzmasse gehörende Schuldnervermögen zu verwerten. Zur Masse gehört auch das vom Schuldner erst während des Verfahrens erworbene Vermögen. Rechtshandlungen, die ab den letzten drei Monaten vor dem Insolvenzantrag vorgenommen worden sind und die Gläubiger benachteiligt haben, kann der Verwalter innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Verfahrenseröffnung anfechten und die Sache oder ihren Gegenwert zurückverlangen.

In einer weiteren Gläubigerversammlung (Prüfungstermin) werden die Forderungen gegen den Schuldner geprüft und nach einfachen und nachrangigen Forderungen (z. B. seit Verfahrenseröffnung laufende Zinsen und die Verfahrenskosten der Gläubiger) unterteilt. Gegenstände, die im Eigentum eines Gläubigers stehen, können aus der Insolvenzmasse herausverlangt werden (Aussonderung), wenn der Insolvenzschuldner kein Besitzrecht hat. Dem Aussonderungsrecht unterliegen grundsätzlich auch unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) stehende Sachen. Sie kann der Insolvenzverwalter jedoch auslösen und so den Eigentumsvorbehalt zum Erlöschen bringen. Andere Sicherheiten (z. B. verlängerter Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung) begründen lediglich ein Recht auf Absonderung. Der Verwalter darf die gesicherten Gegenstände verwerten oder gesicherte Forderungen einziehen und hat den Erlös abzüglich einer Pauschale von 9 % für Feststellungs- und Verwertungskosten sowie abzüglich einer etwa anfallenden Umsatzsteuer von 16 % an den betreffenden Gläubiger auszuzahlen.

Nach dem Schlusstermin wird die Insolvenzmasse anteilig mit einer gleich hohen Quote an die Gläubiger verteilt und das Verfahren durch das Gericht beendet. Wenn der Schuldner eine natürliche Person ist, kann im Anschluss ein Restschuldbefreiungsverfahren durchgeführt werden, falls dies beantragt wurde.

4.2 Verbraucherinsolvenz

Das Regelinsolvenzverfahren gilt nicht für den Verbraucher. Für diesen Personenkreis (Arbeitnehmer, Erwerbslose, Rentner, Pensionäre) ist das Verbraucherinsolvenzverfahren zwingend. Dessen Ablauf ist dreistufig konzipiert.

=

4.2.1 Außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch

Der Schuldner muss zunächst versuchen, sich auf der Grundlage eines von ihm erstellten Schuldenbereinigungsplans mit den Gläubigern außergerichtlich zu einigen. Unterstützung erhält er dabei von einer zur Schuldnerberatung geeigneten Person oder Stelle. Dies kann nach jeweiligem Landesrecht eine öffentliche oder karitative Schuldnerberatungsstelle wie auch z. B. ein Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sein. Diese Person oder Stelle hat im Falle des Scheiterns eine Bescheinigung über den Einigungsversuch auszustellen.

=

4.2.2 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch, kann der Schuldner innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen und die Restschuldbefreiung beantragen. Das Gericht kann auf der Basis des Schuldenbereinigungsverfahrens einen erneuten Einigungsversuch zwischen Schuldner und Gläubigern durchführen. Äußern sich Gläubiger hierzu nicht, gilt dies als Zustimmung. Stimmen einzelne Gläubiger dem Plan nicht zu, kann das Gericht ihre Zustimmung ersetzen, wenn der Plan für alle Gläubiger inhaltlich angemessen ist und sie dabei nicht schlechter stehen als bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens.

=

4.2.3 Vereinfachtes Insolvenzverfahren

Kommt wiederum keine Einigung zustande oder verzichtet das Gericht wegen Aussichtslosigkeit auf einen Einigungsversuch, wird das vereinfachte Insolvenzverfahren eröffnet, sofern – dies dürfte die Regel sein – die Voraussetzungen für eine Stundung der Verfahrenskosten gegeben sind. Hierbei wird regelmäßig nur eine Gläubigerversammlung abgehalten. Teile des Verfahrens können bei einem überschaubaren Sachverhalt auch schriftlich durchgeführt werden. Anstelle eines Insolvenzverwalters bestellt das Gericht einen Treuhänder mit eingeschränkten Befugnissen. Am Ende wird die Insolvenzmasse anteilig an die Gläubiger verteilt

5. Restschuldbefreiung

Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann im Anschluss an das Insolvenzverfahren ein Restschuldbefreiungsverfahren durchgeführt werden, wenn der Schuldner dies rechtzeitig beantragt hat und keine Versagungsgründe vorliegen. Dazu muss der Schuldner während einer 6-jährigen Wohlverhaltensperiode ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens den pfändbaren Teil seines Erwerbseinkommens an den Treuhänder abtreten, der dieses jährlich an die Insolvenzgläubiger verteilt. Wenn der Schuldner während dieser Zeit seinen Obliegenheiten nachkommt, insbesondere eine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt bzw. sich um eine solche bemüht, Vermögen aus Erbschaften zur Hälfte an Treuhänder herausgibt, Zahlungen nur an den Treuhänder leistet und sich keiner Insolvenzstraftaten schuldig macht, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten die Befreiung von sämtlichen Schulden gegenüber Insolvenzgläubigern aussprechen, die nicht auf deliktischer Haftung (ausgenommen sind daher z. B. Forderungen der Finanzverwaltung oder Sozialversicherungsträger!) oder auf Geldstrafen beruhen. Bei Verstoß gegen die Obliegenheitspflichten kann der Schuldner vom Gericht auch während der Wohlverhaltensperiode von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen werden.

Die Schuldenbefreiung erfolgt nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode. Das Gericht erlässt per Beschluss alle restlichen Verbindlichkeiten. Die Gläubiger können auf neu erworbenes Vermögen nicht mehr zurückgreifen.